

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pfungstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt am 17.12.2018 folgende **FEUERWEHRSATZUNG** beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pfungstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:
* „Freiwillige Feuerwehr Stadt Pfungstadt“,
in verkürzter Fassung „Feuerwehr Stadt Pfungstadt“.
Sie bildet innerhalb der kommunalen Verwaltung das Fachgebiet "Brand- und Katastrophenschutz" des Amtes für Bürger und Ordnung.
§ 12 Abs. 6 HBKG bleibt von der organisatorischen Zuordnung unberührt.
- (2) Die einzelnen Feuerwehreinheiten (Stadtteilfeuerwehren) führen die Bezeichnung
* „Freiwillige Feuerwehr Pfungstadt“
* „Freiwillige Feuerwehr Pfungstadt-West“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pfungstadt steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
* den vorbeugenden Brandschutz
* den abwehrenden Brandschutz
* die Allgemeine Hilfe
* die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen
* die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß Abs. 1 untersteht die Feuerwehr direkt der Gesamteinsatzleitung gemäß § 20 HBKG.
- (4) Die im Rahmen dieser Aufgaben notwendige Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Leitung der Feuerwehr oder einer durch sie beauftragten Person wahrgenommen.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- * Einsatzabteilung
- * Ehren- und Altersabteilung
- * Jugendfeuerwehr
- * Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG; ANZEIGENPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin über den jeweiligen Wehrführer / die jeweilige Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - (a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - (b) Verluste oder Sachschäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr (Fachberater) oder geeignete Personen zur Unterstützung des Dienstbetriebes außerhalb der Einsatz Tätigkeit an der Einsatzstelle aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Pfungstadt haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und für Aus- und Fortbildung in der Stadt Pfungstadt zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die gesetzliche Altersgrenze nicht überschritten haben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einsatzabteilung besteht nicht.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor / bei der Stadtbrandinspektorin über den jeweiligen Wehrführer / die jeweilige Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Magistrates der Stadt Pfungstadt der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Eignung des Bewerbers so kann die Vorlage eines Führungszeugnisses und / oder ein ärztliches Attest verlangt werden und / oder eine bis zu zweijährige Probezeit vereinbart werden. Nach Ablauf einer eventuellen Probezeit ist eine Entscheidung über die unbefristete Aufnahme entsprechend den Regelungen für eine Neuaufnahme zu treffen.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin oder durch den jeweiligen Wehrführer / die jeweilige Wehrführerin unter Überreichung der Satzung. Dabei ist der / die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG UND RUHEN DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - (a) dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 10, Abs. 2 HBKG), oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung der hierin vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit
 - (b) dem Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung gemäß § 9,
 - (c) dem Austritt gemäß Abs. 3,
 - (d) dem Ausschluß gemäß Abs. 4
 - (e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden. Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen bei den angesetzten Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 Pkt. c seitens des / der Feuerwehrangehörigen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg ersetzt eine entsprechende Willenserklärung gemäß Satz 1.

- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin und des jeweiligen Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Er kann diese Aufgabe dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin übertragen. Vor einem Ausschluss ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere
- * nachhaltige Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichem Verhalten
 - * aktives Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
 - * fortgesetzter Verstoß gegen diese Satzung und die sich hieraus ergebenden Pflichten
 - * gemäß § 10 Abs. 8 zu verhinderndes Verhalten, insbesondere gegenüber minderjährigen Angehörigen der Feuerwehr
- Für Angehörige der Einsatzabteilung sind dies darüber hinaus:
- * das fortgesetzte unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen
 - * Verstoß gegen Weisungen der Vorgesetzten
 - * der fehlende Abschluss der Grundausbildung innerhalb angemessener Frist
 - * fehlende Feuerwehrdiensttauglichkeit.
- (5) Auf eigenen Antrag kann ein Feuerwehrangehöriger aus persönlichen Gründen (z.B. Beruf, Ausbildung) durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin für einen befristeten Zeitraum bis drei Jahren beurlaubt werden. Die Pflichten nach § 7 Abs. 2 b) und c) dieser Satzung ruhen in diesem Zeitraum.
- (6) Bestehen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit eines Feuerwehrangehörigen so kann die Leitung der Feuerwehr ein ärztliches Gutachten veranlassen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers / der Wehrführerin, der jeweiligen Stellvertreter / Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- (a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - (b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - (c) am für die jeweiligen Feuerwehrangehörigen angesetzten Unterrichten, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 (b) und Abs. 3 gelten nicht für die Feuerwehrangehörigen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gelten die Vorschriften des § 16 des hessischen Reisekostengesetzes entsprechend.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsentgeltes gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (HBKG §11).
- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr müssen im Einsatzfall gegebenenfalls unter gefährlichen Bedingungen effektiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies verpflichtet die Feuerwehrangehörigen zu einem kameradschaftlichen Verhalten untereinander in und außerhalb des Dienstes, das heißt zur Achtung der Würde, der Ehre und der Rechte des Kameraden und zum Beistand in Not und Gefahr. Das schließt eine gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht bzw. sonstige Pflichten aus dieser Satzung, so kann
 - (a) ihm / ihr durch den Wehrführer / die Wehrführerin oder den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin eine mündliche Ermahnung erteilt werden,
 - (b) ihm / ihr durch den Wehrführer / die Wehrführerin oder durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin ein mündlicher oder schriftlicher Verweis erteilt werden
 - (c) er / sie durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bis zu sechs Monaten von Übungs- und Einsatzdienst suspendiert werden
 - (d) er / sie entsprechend § 6 Absatz 3 ausgeschlossen werden
- (2) Dem / der von einer Maßnahme nach Abs. 1 (b), (c) oder (d) Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der jeweilige Feuerwehrausschuss ist über Maßnahmen nach Abs. 1 umgehend zu unterrichten.
- (3) Unabhängig von dieser Satzung bestehen gegen die in das Ehrenbeamtenverhältnis berufenen Führungsfunktionen bei Verstößen gegen das sich daraus ergebene besondere Dienst- und Treueverhältnis Sanktionsrechte gemäß den beamtenrechtlichen Regelungen.
- (4) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Entlassung der in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 12 Abs. 8 HBKG berufenen Personen ist insbesondere dann zu prüfen, wenn das Verhalten der Person mindestens einen Verweis gemäß dieser Satzung rechtfertigt. Dies gilt insbesondere bei wiederholten Verstößen. § 12 Abs. 8 HBKG gilt sinngemäß auch für die nach § 21 Abs. 2 HGO berufenen Personen der Feuerwehr.

§ 9

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ggf. nach verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
In die Ehren- und Altersabteilung kann auch auf Antrag übernommen werden, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens 25 jährige Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann. Weiterhin kann übernommen werden wer aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über den Antrag entscheidet der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - (b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 4 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend)
 - (c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, organisatorische Tätigkeiten, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, mit Zustimmung des Wehrführers / der Wehrführerin längstens bis zur Vollendung einer hierfür festgesetzten gesetzlichen Altersgrenze. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen als Gesamtheit die Bezeichnung:
 - * „Jugendfeuerwehr Stadt Pfungstadt“Die einzelnen Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt führen die Bezeichnung:
 - * „Jugendfeuerwehr Pfungstadt“
 - * „Jugendfeuerwehr Pfungstadt-West“
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der vom Magistrat beschlossenen „Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Pfungstadt“. § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) entfallen
- (5) Die Vertretung der Jugendfeuerwehren nach außen wird durch den Wehrführerausschuss geregelt.
- (6) Die einzelne Jugendfeuerwehr wird durch einen Jugendfeuerwehrwart / eine Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin wird durch einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart / eine stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin sowie des Stellvertreters / der Stellvertreterin erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung der einzelnen Feuerwehr. Die jeweilige Jugendfeuerwehr kann hierzu je einen Wahlvorschlag unterbreiten. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin ist kraft Amtes Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Er wird dort bei Verhinderung durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten.
- (7) Für die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen sowie deren Stellvertreter gilt als Leitungsfunktion der Jugendfeuerwehr § 12 Abs. 8 HBKG entsprechend. Sie sind mit Urkunde durch den Magistrat gemäß § 21 Abs. 2 HGO in das gewählte Amt zu berufen.
- (8) Die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen, deren Stellvertreter und die Betreuer / Betreuerinnen der Jugendfeuerwehr haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Schutz der ihnen anvertrauten Jugendlichen vor gewaltsamen Übergriffen jeder Art, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor Alkohol-, Drogen- und Nikotinmißbrauch sowie vor Diskriminierung aller Art zu sorgen. Sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten zwischen Jugendlichen und den Jugendlichen gegenüber darf nicht toleriert werden. Die Leitungsfunktionen der Feuerwehr haben Sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

§ 11 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt führen als Gesamtheit die Bezeichnung:
 - * „Kinderfeuerwehr Stadt Pfungstadt“Die einzelnen Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt führen – sofern aufgestellt – die Bezeichnung:
 - * „Kinderfeuerwehr Pfungstadt“
 - * „Kinderfeuerwehr Pfungstadt-West“.
- (2) Die Kindergruppen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Kindergruppen der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin der / die sich dazu des jeweiligen Leiters / der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe und eventuelle Stellvertreter / Stellvertreterinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Ernennung und Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer / der jeweiligen Wehrführerin und unter Beteiligung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Die Leiter / -innen und Betreuerin / -innen sind ehrenamtlich für die

Gemeinde tätig. Sie sind mit Urkunde durch den Magistrat gemäß § 21 Abs. 2 HGO in das gewählte Amt zu berufen. Es ist zulässig, zu diesem Zweck geeignete Personen mit Fachberaterstatus in die Einsatzabteilung aufzunehmen.

- (4) § 10 Abs. 8 gilt sinngemäß.

§ 12

LEITUNGSFUNKTIONEN

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt angehört, persönlich geeignet ist und in der Lage ist die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnis zulassen oder eine Frist zu deren Erlangung festsetzen (HBKG §12 Abs. 2 Satz 3).
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Pfungstadt ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen. Innerhalb seines / ihres Verantwortungsbereiches ist er / sie den hauptamtlichen Bediensteten mit feuerwehrtechnischen Aufgabenbereichen fachlich weisungsbefugt. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin hat ferner den Magistrat der Stadt Pfungstadt in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Er / Sie ist hierzu in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch den Magistrat anzuhören. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben haben ihn / sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer / Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl soll in einer gemeinsamen Hauptversammlung gemäß §15 stattfinden. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Pfungstadt ernannt.
- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin darf den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat der Stadt Pfungstadt zu verabschieden. Sofern eine Verlängerung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 HBKG stattfindet, so tritt diese Altersgrenze an die Stelle der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze.
- (8) Die Wehrführer / die Wehrführerinnen führen die einzelnen Feuerwehreinheiten (Stadtteilfeuerwehren) der Freiwilligen Feuerwehr mit allen Abteilungen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit (Stadtteilfeuerwehr) gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen

Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / dessen Stellvertreterin gelten Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 entsprechend.
- (11) Die Befugnisse der nach § 12 HBKG und dieser Satzung gewählten Leitungsfunktionen beziehen sich auf den allgemeinen Dienstbetrieb der Feuerwehr. Die Wahrnehmung übergreifender Aufgaben und der Technischen Einsatzleitung gemäß § 41 HBKG im Auftrag des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin wird – insbesondere für gemeinsame Angelegenheiten beider Feuerwehrstandorte – durch Dienstanweisung geregelt, die durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin in Verbindung mit dem Wehrführerausschuss zu erstellen und durch den Magistrat der Stadt Pfungstadt zu beschließen ist. In Abwesenheit der Gesamteinsatzleitung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) hat die durch vorgenannte Dienstanweisung bestimmte Technische Einsatzleitung Befugnisse der Gesamteinsatzleitung gemäß § 21 HBKG.
- (12) Die innere Organisation für den allgemeinen Dienstbetrieb innerhalb der Feuerwehreinheiten (Stadtteilfeuerwehren) bestimmt der jeweilige Wehrführer / die jeweilige Wehrführerin oder, sofern einheitenübergreifende Aufgaben betroffen sind, der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin. Die Gremien gemäß § 13 und § 14 sind entsprechend zu hören.
- (13) Die Inhaber / Inhaberinnen von gewählten und ernannten Leitungsfunktionen haben die Weisungen der Vorgesetzten im allgemeinen Dienstbetrieb und im Einsatz umzusetzen und aktiv zu unterstützen.
- (14) § 10 Abs. 8 gilt sinngemäß für alle Leitungsfunktionen, insbesondere hinsichtlich den minderjährigen Angehörigen aller Abteilungen der Feuerwehr

§ 13

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretern / den Stellvertreterinnen, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen sowie dem Teamleiter / der Teamleiterin der Hauptamtlichen Kräfte (im Verhinderungsfall dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt zu koordinieren. Dem Wehrführerausschuss gehört weiterhin als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein / eine durch den Stadtbrandinspektor einzusetzender Schriftführer / einzusetzende Schriftführerin an.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist auch dem Magistrat der Stadt Pfungstadt zuzuleiten, welcher nach Möglichkeit einen (nicht stimmberechtigten) Vertreter zu der Sitzung entsenden soll. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen welche allen Mitgliedern des Wehrführerausschusses zuzustellen ist.
- (3) Die Belange der Jugendfeuerwehren und der Kindergruppen werden im Wehrführerausschuss durch den jeweiligen Wehrführer / die jeweilige Wehrführerin mit vertreten. Bei Bedarf können die Jugendfeuerwehrwarte / die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Leiter / Leiterinnen der Kindergruppen beratend hinzugezogen werden.

§ 14

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Vertretung der Belange der Feuerwehrangehörigen sowie zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in jeder Feuerwehreinheit (Stadtteilfeuerwehr) je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzender / Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus fünf Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten.

- (3) Die Wahl der Angehörigen der Einsatzabteilung und des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Sofern die Wahl aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens einer Person notwendig wird, kann die Versammlung beschließen, die Wahlperiode so zu verkürzen, dass sie zum gleichen Zeitpunkt wie die der anderen Angehörigen des Feuerwehrausschusses endet.
Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter / Vertreterinnen.
- (4) Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen welche allen Mitgliedern des Feuerwehrausschusses sowie dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin und seinen Stellvertretern / seinen Stellvertreterinnen zuzustellen ist.
- (5) Durch die Jahreshauptversammlung gemäß § 16 kann ein Vertreter der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss (Absatz 3) vorzeitig abberufen werden. Hierzu ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung erforderlich. Für Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung gilt dies entsprechend. Hinsichtlich der Abberufung gelten die Regelungen des § 17 entsprechend.
- (6) Die Belange der Kindergruppe werden im Feuerwehrausschuss durch den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin mit vertreten. Bei Bedarf kann der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe beratend hinzugezogen werden.

§ 15

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist öffentlich, solange die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters / seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers / der jeweiligen Wehrführerin finden jährlich Hauptversammlungen (Jahreshauptversammlungen) der einzelnen Feuerwehreinheiten (Stadtteilfeuerwehren) der Stadt Pfungstadt statt. Die Jahreshauptversammlungen sind öffentlich, solange die jeweilige Versammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehrabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Jugendfeuerwehrwarte / die Jugendfeuerwehrwartinnen und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte / die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch ein Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter / seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer / -innen, der stellvertretenden Wehrführer / -innen, der Jugendfeuerwehrwarte / der Jugendfeuerwehrwartinnen und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte / der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat der Stadt Pfungstadt zu übergeben.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

- (1) Die Stadt Pfungstadt unterstützt und fördert privatrechtliche, gemeinnützige Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (der Abteilungen gemäß § 3) im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sofern diese Vereinigungen als Zweck die Förderung des Wesen der bestehenden Feuerwehreinheiten, deren kameradschaftlichen Zusammenhalt und des abwehrenden Brandschutz für die Stadt Pfungstadt haben.
- (2) Die kostenfreie Nutzung städtischer Einrichtungen und Gerätschaften durch die Feuerwehrvereinigungen gemäß Absatz 1 wird durch Nutzungsvereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Pfungstadt und der jeweiligen Feuerwehrvereinigung geregelt. Die Belange der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

§ 19 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 15.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Pfungstadt, den 18.12.2018
Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

gez. Koch
Bürgermeister